



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00839**
Datum: 08.05.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	20.05.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Anlage 1)
2. Synopse zur Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Anlage 2)

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Nach Beginn der neuen Wahlperiode des Stadtrates und dem Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01. Juli 2014 hatten sich die Verwaltung und der Stadtrat auf eine Überarbeitung der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse verständigt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Verwaltung gebildet.

Nach übereinstimmender Auffassung der Arbeitsgruppe hat sich die bisher geltende Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) grundsätzlich bewährt. Änderungsbedarf besteht hinsichtlich einiger Neuregelungen im KVG LSA und der insoweit erforderlichen Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben sowie vereinzelter Regelungen, die überarbeitet und konkretisiert werden sollen.

Die Geschäftsordnung ist gemäß § 59 KVG LSA mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Die Änderungen/Neuregelungen im Einzelnen:

I. Präambel

Der Geschäftsordnung soll – wie bei Satzungen auch – eine Präambel vorangestellt werden, die die Rechtsgrundlagen der Geschäftsordnung benennt und das genaue Datum der Beschlussfassung festhält.

II. § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

1. Änderungen in § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 regelt gemäß § 53 Abs. 4 S. 6 KVG LSA Einzelheiten der Einberufung zu den Sitzungen. Nach § 1 Abs. 3 S. 2 kann die Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten auf 3 Tage verkürzt werden. Diese Regelung soll um den Hinweis auf die gesetzliche Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA ergänzt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass zusätzlich zur Einberufung mit 3-Tages-Frist in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, eine form- und fristlose Einladung möglich ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Möglichkeit der form- und fristlosen Einladung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA kann durch die Geschäftsordnung nicht abbedungen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der zukünftigen Auslegung der Geschäftsordnung soll daher dieser Hinweis mit aufgenommen werden.

2. Änderungen in § 1 Abs. 4

Die Änderung in § 1 Abs. 4 dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuelle Bezeichnung der Organisationseinheit.

3. Änderungen in § 1 Abs. 5

Die Regelung in § 1 Abs. 5 zur Vertretung des Oberbürgermeisters ist an die erfolgte Neufassung des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung anzupassen.

III. § 4 Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien

1. Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2

Das KVG LSA regelt erstmals in § 52 Abs. 5 ausdrücklich die Möglichkeit der Berichterstattung in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien.

Die schon bisher in § 4 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung bestehenden Regelungen hierzu bleiben grundsätzlich erhalten, werden jedoch an die Begrifflichkeiten in § 52 Abs. 5 KVG LSA (Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen) angepasst. Darüber hinaus wird § 4 Abs. 1 zur Klarstellung in S. 3 und 4 um die Anzeigepflicht und das Recht des Vorsitzenden zur Auflagenerteilung ergänzt.

2. neuer § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 nimmt den Rechtsgedanken aus § 52 Abs. 5 S. 2 KVG LSA auf und regelt zusätzlich zur Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien ausdrücklich die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen, die vom Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen selbst veranlasst sind.

Hiermit wird in der Geschäftsordnung explizit die Möglichkeit vorgesehen, dass der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse auch selbst derartige Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen vornehmen können.

IV. § 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 dienen der Anpassung an den gesetzlichen Begriff der berechtigten Interessen Einzelner des § 52 Abs. 2 KVG LSA, die zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen.

V. § 6 Sitzungsleitung und -verlauf

Mit dem neuen § 6 Abs. 1 werden die Anregungen aus der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung zur Sitzungsleitung aufgegriffen.

Beabsichtigt der Vorsitzende, zu einem Verhandlungsgegenstand zur Sache selbst zu sprechen, so hat er die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter gemäß der vom Stadtrat festgelegten Reihenfolge abzugeben. Darüber hinaus besteht im Falle der Erschöpfung des Vorsitzenden, insbesondere bei längeren Sitzungen, die Möglichkeit, die Leitung an seinen Stellvertreter zu übertragen.

VI. § 7 Anträge und Anfragen

1. Änderungen in § 7 Abs. 1 bis 3

Die Änderungen in § 7 Abs. 1 bis 3 dienen der Korrektur der Gesetzeszitate und der Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der Organisationseinheit.

2. Änderungen in § 7 Abs. 4

Darüber hinaus wird die Frist zur Beantwortung von Anfragen in § 7 Abs. 4 mit der Regelung des § 8 Abs. 4 Hauptsatzung harmonisiert.

§ 8 Abs. 4 Hauptsatzung sieht entsprechend dem Erfordernis des § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA eine Frist zur Beantwortung von Anfragen von einem Monat vor. Die Frist zur Beantwortung

von in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse gestellten Anfragen sollte einheitlich wie in der Hauptsatzung einen Monat betragen.

VII. neuer § 8 Aktuelle Stunde

Die bisherige Geschäftsordnung sieht in § 21 Abs. 8 lediglich die Möglichkeit der Abhaltung einer aktuellen Stunde in Ausschusssitzungen vor. Gemäß der Verständigung in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung sollen zukünftig auch aktuelle Stunden in den Ratssitzungen, deren Einzelheiten klar geregelt sind, zulässig sein. Diesen Wunsch greift die Regelung des § 8 auf, der gemäß der Verweisungsnorm zum Verfahren in den Ausschüssen (§ 22 Abs. 1 S. 2) auch in den Sitzungen der Ausschüsse gilt.

1. § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 sieht einen Anspruch auf Durchführung einer aktuellen Stunde auf entsprechenden Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion vor. Die aktuelle Stunde soll grundsätzlich zu Beginn der jeweiligen Sitzung abgehalten werden, wobei diese mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch an einer anderen Stelle der Tagesordnung verankert werden kann.

2. § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 enthält in S. 1 eine Definition der aktuellen Stunde. Weiterhin wird in S. 2 klargestellt, dass im Rahmen der aktuellen Stunde keine Beschlüsse gefasst werden können.

3. § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3 werden die konkreten Voraussetzungen zur Durchführung der aktuellen Stunde geregelt. Gemäß der bisher enthaltenen Frist ist die aktuelle Stunde spätestens am Freitag vor der jeweiligen Stadtrats- oder Ausschusssitzung zu beantragen (S. 1). Der Antrag muss ein konkretes kommunalpolitisches Thema oder Ereignis von aktuellem Interesse benennen und eine Begründung, aus der sich insbesondere der aktuelle Bezug ergibt, enthalten (S. 2).

4. § 8 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, an einem Sitzungstag jeweils nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema abzuhalten. Bei mehreren Anträgen auf Durchführung einer aktuellen Stunde hat grundsätzlich der zuerst gestellte Antrag Vorrang. Der Stadtrat (oder der Ausschuss) kann aber mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ausnahmen hiervon zulassen.

5. § 8 Abs. 5

§ 8 Abs. 5 legt die Dauer der aktuellen Stunde wie bisher auf 1 Stunde fest. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Redezeit für jeden Redner auf 5 Minuten zu begrenzen. Auch hier sind aber Abweichungen sowohl von der Dauer der aktuellen Stunde als auch von der Redezeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Die nachfolgenden Regelungen verschieben sich entsprechend der Einfügung des neuen § 8 um jeweils eine Ziffer.

VIII. § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Änderungen in § 9 Abs. 3

Mit der Änderung in § 9 Abs. 3 wird zum einen das Gesetzeszitat an die aktuelle Norm des

KVG LSA angepasst und darüber hinaus klargestellt, dass Mitglieder des Stadtrates, die einem Mitwirkungsverbot unterliegen, bei öffentlichen Sitzungen nicht zwingend den Sitzungssaal zu verlassen haben, sondern sich auch in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes (z. B. bei Stadtratssitzungen Kleiner Saal des Stadthauses) aufhalten können.

2. Änderungen in § 9 Abs. 4

Die Ergänzung in § 9 Abs. 4, das vor Schließung der Beratung der Einbringer das Recht zur Schlussäußerung erhalten soll, nimmt den Vorschlag der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) auf und soll dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, ein abschließendes Statement zur Sache abzugeben.

3. Änderungen in § 9 Abs. 6

Nach der Verständigung der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung soll die Möglichkeit der Anhörung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern auch auf Interessenvertreter ausgedehnt werden. Insoweit werden in die Aufzählung des § 9 Abs. 6 ausdrücklich die Interessenvertreter aufgenommen und analog der Sachverständigen eine Definition der Interessenvertreter eingefügt. Eine genauere Definition der Bezeichnung „Interessenvertreter“ ist aufgrund des weiten Begriffs nicht möglich und sollte nach Auffassung der Verwaltung auch unterbleiben, um nicht eine unnötige Beschränkung dieser Anhörungsmöglichkeit vorzunehmen. Interessenvertreter können z. B. Schülerräte, Vertreter von Bürgerinitiativen, Vertreter von Unternehmens- und Wirtschaftsbünden etc. sein.

Darüber hinaus wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung die Voraussetzung, dass die Anträge auf Anhörung spätestens 1 Woche vor der Sitzung gestellt werden sollen, gestrichen. Diese Regelung wurde nicht gelebt und hat sich in der Praxis als hinderlich erwiesen.

IX. § 10 Geschäftsordnungsanträge

1. Änderungen in § 10 Abs. 1

Die Regelung in § 10 Abs. 1 lit. k) – Übertragung zur Entscheidung an den Oberbürgermeister oder den zuständigen beschließenden Ausschuss – sollte gestrichen werden, da sie überflüssig und missverständlich ist.

Die Möglichkeit der Verweisung an den zuständigen Ausschuss bzw. Oberbürgermeister im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ist bereits in § 10 Abs. 1 lit. c) enthalten. Ist der beschließende Ausschuss nach der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung zuständig, bedarf es keines Geschäftsordnungsantrages im Stadtrat auf Übertragung der Zuständigkeit. Sind dem beschließenden Ausschuss die Beschlussrechte in der Hauptsatzung noch nicht eingeräumt worden, so ist dies mit einfachem Geschäftsordnungsbeschluss nicht möglich. Zwar kann der Stadtrat jede Angelegenheit nach § 46 Abs. 2 KVG LSA an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Umgekehrt, d. h. vom Stadtrat an den beschließenden Ausschuss, bedarf die Übertragung der Beschlusszuständigkeit aber einer Regelung in der Hauptsatzung. Die Übertragung zur Entscheidung an den Oberbürgermeister ist von § 10 Abs. 1 lit. c) mit umfasst.

2. Änderungen in § 10 Abs. 5

Nach der bisherigen Regelung darf nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Verweisung nur 1 Stadtrat jeder Fraktion, die noch nicht gesprochen hat, zur Sache reden. Ausgenommen von dem Rederecht sind daher die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates.

Diese Regelung erscheint insoweit bedenklich, als das jedem Mitglied des Stadtrates gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA ein Antragsrecht und damit ein Rederecht eingeräumt ist. Zwar kann das Rederecht in der Geschäftsordnung begrenzt werden. Ein Ausschluss des Rederechts mit der Begründung des Status als fraktionsloses Mitglied sollte aber unterbleiben.

X. § 11 Abstimmungen

1. Änderungen in § 11 Abs. 5

Die Änderungen in § 11 Abs. 5 dienen der Konkretisierung der Anforderungen an die Wiederholung der Abstimmung.

Eine Wiederholung der Abstimmung sollte nur dann vorgenommen werden, wenn das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe durch den Vorsitzenden angezweifelt wird. Ein späteres Anzweifeln, z. B. nach dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes, führt nicht zu einer Wiederholung der Abstimmung.

2. neuer § 11 Abs. 10

Der neue Abs. 10 lehnt sich an eine Geschäftsordnungsregelung des Stadtrates der Stadt Magdeburg an. Ziel ist die interne Bindung des Gremiums, nur solche Verhandlungsgegenstände zu beschließen, deren finanzielle Deckung gewährleistet ist.

XI. § 12 Wahlen

1. Änderungen in § 12 Abs. 4

Die Änderung in § 12 Abs. 4 dient der Anpassung an das Gesetzeszitat des § 56 Abs. 4 KVG LSA. Darüber hinaus regelt § 56 Abs. 4 S. 5 KVG LSA erstmals ausdrücklich, dass ein zweiter Wahlgang nur dann stattfindet, wenn am ersten Wahlgang mindestens zwei Bewerber teilgenommen haben, d. h. eine „Konkurrenzsituation“ vorlag. Stand im ersten Wahlgang nur eine Person für „eine konkret zu besetzende Stelle“ zur Wahl und hat diese Person nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, findet kein zweiter Wahlgang statt.

Die diesen gesetzlichen Regelungen nunmehr widersprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung in § 12 Abs. 4 S. 6 und 7 (§ 11 Abs. 4 S. 6 und 7 a. F.) waren daher zu überarbeiten.

2. neuer § 12 Abs. 5

Weiterhin wurden in § 56 Abs. 5 KVG LSA die Voraussetzungen für das Wahlverfahren für die Fälle, in denen die Vertretung mehrere Personen zu wählen hat, normiert.

Diese Regelung ist zur Vervollständigung der Vorschriften zum Wahlverfahren in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

XII. § 16 Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

1. Änderungen in § 16 Abs. 1

Die Änderungen in § 16 Abs. 1 vollziehen die erforderliche Korrektur des Gesetzeszitats.

2. Änderungen in § 16 Abs. 6

Die Regelung, dass jeder Stadtrat auf Antrag Einsicht in die Niederschrift erhalten kann, ist entbehrlich. Die Niederschriften gehen jedem Stadtrat zu und werden darüber hinaus im

Ratsinformationssystem eingestellt. Sofern ein Stadtrat zusätzlich im Team Ratsangelegenheiten Einsicht in die Niederschriften nehmen möchte, ist dies auch ohne ausdrücklichen Antrag möglich.

XIII. § 17 Akteneinsicht

Nach § 45 Abs. 6 S. 2 KVG LSA i. V. m. § 17 Geschäftsordnung besteht unter den dort genannten Voraussetzungen ein Akteneinsichtsrecht. Der Anspruch auf Akteneinsicht richtet sich an den Oberbürgermeister und nicht an den Stadtrat, d. h. eine Beschlussfassung des Stadtrates darüber, ob eine Akteneinsicht „gewährt“ werden soll, findet nicht statt. Entscheidend allein ist die Erreichung des erforderlichen Quorums.

Nach der Geschäftsordnung ist der Stadtrat über das Vorliegen entsprechender Anträge auf Akteneinsicht zu informieren. Um keine zeitliche Verzögerung bei der Akteneinsichtsgewährung durch diese Informationspflicht im Stadtrat eintreten zu lassen, hatte sich die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung auf eine Frist zur Gewährung der Akteneinsicht ab Antragstellung von 1 Monat verständigt.

Die Ergänzung in § 17 S. 4 dient der Umsetzung dieses Vorschlags.

XIV. § 21 Fraktionen

1. § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 ist zunächst wieder eine Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der Organisationseinheit erforderlich.

2. § 21 Abs. 2 (neu)

Darüber hinaus soll in § 21 Abs. 2 ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass die Mitglieder des Stadtrates nicht mehreren Fraktionen angehören können.

Diese Regelung dient der Klarstellung und orientiert sich an der Mustergeschäftsordnung des SGSA und Geschäftsordnungen von Vertretungen anderer Kommunen.

XV. § 22 Verfahren in den Ausschüssen

1. Streichung des § 21 Abs. 8 (alt)

Die bisherige Regelung zur Durchführung einer aktuellen Stunde in § 21 Abs. 8 kann entfallen, da mit dem neuen § 8 eine detaillierte Vorschrift zur aktuellen Stunde eingeführt wird, die gemäß dem Verweis in § 22 Abs. 1 S. 2 auch für die Ausschüsse gilt.

Damit ändern sich die Nummern der nachfolgenden Absätze in § 22.

2. Änderungen in § 22 Abs. 8

In § 22 Abs. 8 wurde die Ergänzung zur Möglichkeit der Anhörung von Interessenvertretern analog der Sitzung des Stadtrates mit aufgenommen.

Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 6 Bezug genommen.

XVI. § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die ausdrückliche Regelung in Abs. 2, dass für die Unterrichtung der Öffentlichkeit die Regelung des Stadtrates in Abs. 1 entsprechend gilt, ist aufgrund der grundsätzlichen

Verweisung in § 22 Abs. 1 S. 2 entbehrlich.

XVII. § 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Grundsätzlich kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

Diese Regelung wird dahingehend präzisiert, dass der Widerspruch des Stadtratsmitgliedes unverzüglich in der Sitzung, bei deren Durchführung von der Geschäftsordnung abgewichen werden soll, erfolgen muss.

XVIII. § 27 Elektronische Übermittlung

Nach dem neuen § 27 S. 2 soll über die Einstellung und Änderung von Dokumenten im elektronischen Ratsinformationssystem durch den Einbringer (bei Beschlussvorlagen durch die Verwaltung, bei Anträgen/Anfragen durch den Antragsteller/Fragenden) zusätzlich per E-Mail informiert werden.

Hierdurch wird erreicht, dass die Mitglieder des Stadtrates, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, fristgerecht in die Lage versetzt werden, von allen für die Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen Kenntnis zu erlangen.

Mit der Aufnahme dieser Regelung wird dem ausdrücklichen Wunsch der Vertreter der Fraktionen in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung entsprochen.

XIX. § 28 Inkrafttreten

Die neue Geschäftsordnung tritt mit entsprechendem Beschluss des Stadtrates in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die Änderungen in der Geschäftsordnung sind in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.